

Die neue Thüringer Schulordnung

Die wichtigsten Inhalte:

Altersmischung in der Schuleingangsphase bleibt freiwillig - § 45

Die altersgemischte Schuleingangsphase, in der Schüler mehrerer Jahrgänge der Grundschule gemeinsam in einer Klasse lernen, bleibt freiwillig. Die Klassenstufen 1 und 2 können je nach Entwicklungsstand des Kindes in ein bis drei Schulbesuchsjahren absolviert werden. Rund ein Drittel unserer Grundschulen praktiziert die altersgemischte Schuleingangsphase und hat sehr gute Erfahrungen gemacht. Andere möchten beim alten Modell bleiben. Die Festlegung darüber soll bei der Schule bleiben.

Doppeljahrgangsstufen werden konsequent umgesetzt - §50

Die Doppeljahrgangsstufen werden künftig konsequent umgesetzt. Nachdem die Rahmenstundentafeln der Klassenstufen 3 und 4, 5 und 6 sowie 7 und 8 bereits vor Jahren zusammengefasst wurden und die Anpassung der Lehrpläne läuft, gibt es jetzt auch die **Versetzungsentscheidungen** nach Doppeljahrgängen. Diese erfolgen erst in den Klassenstufen 4 der Grundschule sowie in der Klassenstufe 6 und dann jährlich ab Klasse 8.

Gespräch zur Lernentwicklung- § 59

In den Klassenstufen 1 bis einschließlich 9 findet zur Beratung der Eltern und des Schülers mindestens einmal im Schuljahr mit diesen ein Gespräch zur Lernentwicklung des Schülers statt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann das Gespräch zur Lernentwicklung in weiteren Klassenstufen vorgesehen werden.

Bemerkungen zur Lernentwicklung - § 60a

In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 9 erhalten die Schüler neben dem Zeugnis, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, Bemerkungen zur Lernentwicklung, mit denen die personale, soziale und sachliche Kompetenzentwicklung des Schülers eingeschätzt wird. Dabei werden die Bemerkungen zur Lernentwicklung des Schülers, die sich zum Schulhalbjahr auf in pädagogischer Verantwortung ausgewählte Schwerpunkte beziehen können, zum Schuljahresende erweitert fortgeschrieben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für die Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 4.

-Lösen höchstwahrscheinlich die Kompetenzbögen ab!

Nachteilsausgleich §59/5

Nachteile beim Lernen werden besser ausgeglichen. Auch ohne ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarf wird es künftig besondere Hilfen für Schüler mit Problemen geben. Dies betrifft u. a. Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche oder mit massiven Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung.

(5) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, **kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss**

der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr

gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder
5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

gewährt werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.

- *Für Dyskalkulie nicht!*

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht kommt weiterhin § 28 ThürSoFöV zur Anwendung.

§ 28 ThürSoFöV

Nachteilsausgleich

(1) Für Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Sinnestätigkeit, der Motorik oder der physisch-psychischen Belastbarkeit hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Die Modalitäten der Leistungserhebung und des Prüfungsablaufs können wie folgt verändert werden:

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. Unterstützung durch geeignetes Personal,
4. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
5. Form der Aufgabengestaltung oder
6. eine Leistungsfeststellung in der Einzelsituation.

Anträge auf Veränderung des Prüfungsablaufs sind vom Schulleiter an das Schulamt einzureichen, das auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet.

(2) In die Bewertung von schriftlichen Arbeiten und in Zeugnisse dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches muss im sonderpädagogischen Gutachten/ Fortschreibung einformuliert werden.

Abgrenzung- Verzicht auf Bewertung!

(6) Auf die Bewertung der Leistungen eines Schülers durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden; die Entscheidung erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz durch den Schulleiter. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das zuständige Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.

- *Max. 1 Jahr! Der Notenverzicht wird im Zeugnis vermerkt!*

Zugang zur Fachhochschule wird erleichtert

Schüler, die das Abitur zwar anstreben, aber doch nicht ablegen, bekommen trotzdem die Möglichkeit, an einer Fachhochschule zu studieren. Die dafür notwendige Fachhochschulreife konnte bisher nur parallel zum Berufsabschluss beispielsweise an einer Höheren Berufsfachschule erworben werden. Jetzt erwerben sie in der gymnasialen Oberstufe den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Zusammen mit einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit steht ihnen so der Besuch der Fachhochschule offen.

Qualitätssiegel „Oberschule“ § 47b

Regelschulen wird das Qualitätssiegel „Oberschule“ zuerkannt, wenn sie bei der Ausgestaltung ihrer Schulausgangsphase unter anderem Methoden für individuelles praxisorientiertes Lernen entwickelt haben, mit Praxispartnern vernetzt sind, mit berufsbildenden Schulen kooperieren und den Übergang in die berufliche Ausbildung begleiten. Ziel ist es, dass kein Schüler die Schule ohne Abschluss verlässt.

Individuelle Abschlussphase wird ausgestaltet

Schüler an den Regelschulen und Gemeinschaftsschulen können zum Erreichen des Hauptschulabschlusses die Klassenstufe 9 in einem oder zwei Schuljahren absolvieren. So hat jeder Schüler die Chance auf einen Abschluss.

Einschulung in die Förderschule- § 121

Für Kinder, die auch bei besonderen Hilfen in der Grundschule oder Gemeinschaftsschule voraussichtlich nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, wird das Verfahren zur Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 8 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet.

Überweisung an eine Förderschule- § 138

- (1) Der Klassenlehrer informiert den Schulleiter schriftlich über alle Schüler, bei denen sich im Laufe des Schuljahres ergibt, dass sie in der Grund- oder Regelschule, dem Gymnasium oder der Gesamtschule nicht ausreichend gefördert werden können und voraussichtlich einer Förderung in einer Förderschule bedürfen. Ein Bericht über die Schulleistungen, das Lern- und Sozialverhalten sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen sind beizufügen.
- (2) Der Schulleiter leitet das Verfahren zur Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 8 Abs. 4 FSG) ein und unterrichtet gleichzeitig die Eltern. Er teilt Name und Anschrift der Schüler der zuständigen Förderschule sowie dem zuständigen Schularzt mit.

Aufnahme in Förderschulen § 8 ThürFSG

(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können durch die Eltern direkt bei staatlichen Förderschulen oder bei entsprechenden Förderschulen in freier Trägerschaft angemeldet werden. Bei der Anmeldung entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens über die Notwendigkeit und die Form einer sonderpädagogischen Förderung. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auf begründeten Antrag des Leiters der bisher besuchten Schule in staatliche Förderschulen überwiesen werden, soweit sie nicht von den Eltern bei einer entsprechenden Förderschule in freier Trägerschaft angemeldet

werden. Für das Übertrittsverfahren gilt Absatz 3.

(3) Ergeben sich bei einem Schüler, der eine Grundschule oder eine zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führende Schulart besucht oder bei ihr angemeldet ist, Anhaltspunkte dafür, dass er infolge eines vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfs in diesen Schularten auch mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden kann, fordert der Schulleiter nach Rücksprache mit den Eltern ein sonderpädagogisches Gutachten von der voraussichtlich zuständigen Förderschule oder den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten an. Dieses Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen besprochen. Über den Antrag des Schulleiters auf Überweisung in die Förderschule entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Förderschule auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.

(4) Belegen die vorliegenden Gutachten nicht eindeutig einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder stimmen die Eltern einer Aufnahme in die Förderschule nicht zu, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in eine entsprechende Förderschule unter Beteiligung einer Aufnahmekommission.

(5) Die Aufnahmekommission besteht in der Regel aus dem begutachtenden Pädagogen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder der Förderschule, Pädagogen der abgebenden Einrichtung oder Schule und der voraussichtlich aufnehmenden Förderschule, dem Schularzt und dem Schulpsychologen. Die Aufnahmekommission hört die Eltern an. Sie berät und entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der Eltern und des sonderpädagogischen Gutachtens sowie der gegebenenfalls eingeholten schulmedizinischen, fachärztlichen oder schulpsychologischen Gutachten über die Notwendigkeit und die Form einer sonderpädagogischen Förderung. Die Entscheidung der Aufnahmekommission wird mit den Eltern besprochen. Erklären sich die Eltern mit der Entscheidung der Aufnahmekommission nicht einverstanden, entscheidet das zuständige Schulamt. Näheres zum Aufnahmeverfahren wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(6) Vor Aufnahme in eine Förderschule kann dort eine zeitweise Beschulung bis zu sechs Wochen erfolgen. Der Schüler bleibt während dieser Zeit Schüler der ursprünglichen Schule.

(7) Alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten mit Verlassen der allgemein bildenden Schulen ein sonderpädagogisches Gutachten, in dem Hinweise zum gegenwärtigen Entwicklungsstand, zu Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich auf die Anforderungen der Arbeitswelt beziehen, und zur möglichen weiteren sonderpädagogischen Förderung gegeben werden. Dieses Gutachten ist im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung zu erstellen; es wird mit den Eltern besprochen.

(8) Für die Rücküberweisung von Schülern, bei denen erwartet werden kann, dass sie am Unterricht der zum Haupt- und Realschulabschluss, zur allgemeinen Hochschulreife sowie zum Abschluss der Berufsschule führenden Schularten mit Erfolg teilnehmen können, gilt Absatz 6 entsprechend.

Thüringer Förderschulgesetz

(9) Kinder und Jugendliche ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung in einer Förderschule zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Schulamt.

(10) Die Überweisung aus einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang innerhalb des Förderzentrums ist durch ein sonderpädagogisches Gutachten zu begründen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.